

21.06.94**Unterrichtung**
durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die haushaltsmäßigen Auswirkungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

Das Bundesministerium für Gesundheit hat mit Schreiben vom 20. Juni 1994 zu dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (Drs. 929/93 (Beschluß) - Ziffer 8), in der die Bundesregierung gebeten worden ist, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die haushaltsmäßigen Auswirkungen des Gesetzes im einzelnen zu ermitteln und darzustellen, anliegende Aufzeichnung zugeleitet. Die Aufzeichnung ist hinsichtlich der Kostenauswirkungen in den Ländern anhand der dem Bundesministerium für Gesundheit von den zuständigen obersten Landesbehörden übermittelten Kostenschätzungen erstellt worden.

...

Stand: 13.5.1994

Haushaltsmäßige Auswirkungen des Gesetzes

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 4. Februar 1994 zu dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes die Bundesregierung gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die haushaltsmäßigen Auswirkungen des Gesetzes im einzelnen zu ermitteln und darzustellen (Drucksache 929/93 (Beschluß)).

1. Kosten der Länder:

Das Bundesministerium für Gesundheit hat entsprechend dem vorgenannten Beschluß des Bundesrates an die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden die schriftliche Bitte gerichtet, die dem Bundesministerium für Gesundheit im Zuge der Erstellung der Regierungsvorlage bereits mitgeteilten Kostenangaben zu überprüfen und soweit erforderlich, zu berichtigen und zu vervollständigen. Die obersten Landesbehörden wurden noch einmal aufgefordert, ihre Kostenschätzungen für die künftige Entschädigungsregelung (Artikel 1 Nr. 15 (§ 42 Abs. 3)) und für das Monitoring (Artikel 1 Nr. 17 (§§ 46 c ff.)), jeweils getrennt und aufgeschlüsselt nach einmaligen Kosten, laufenden Personal- und laufenden Sachkosten darzulegen.

a) Kosten der Entschädigungsregelung:

Hinsichtlich der Kostenschätzungen zu der künftigen Regelung der Entschädigung für die im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung gezogenen Proben wurden die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden gebeten, Kostenberechnungen sowohl zu der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Lösung als auch zu den in den Beratungen im Bundesrat diskutierten Lösungsmöglichkeiten zu erbringen.

Die dem Bundesministerium für Gesundheit von den obersten Landesbehörden übermittelten Kostenschätzungen für die Entschädi-

713/94

gung von Proben ergeben sich aus der Anlage 1. Sie sind auch jetzt nicht vollständig, da sich eine Reihe von obersten Landesbehörden zu den erbetenen Kostenschätzungen außerstande sieht. Einige Bundesländer haben die von ihnen übermittelten Angaben unter Vorbehalt gestellt.

Die Rubrik I der Anlage 1 enthält die geschätzten Kosten, die die in der Regierungsvorlage vorgesehene Regelung der Entschädigung mit sich bringen könnte. Die Auflistung der Entschädigungsleistungen an Importeure - getrennt nach Importen aus der EU, aus EWR-Vertragsstaaten und aus Drittländern - läßt die etwaigen Einsparungsmöglichkeiten erkennen, die erzielt werden könnten, wenn nur an Importeure von Erzeugnissen aus der EU und aus EWR-Vertragsstaaten, nicht aber an Importeure aus Drittländern Entschädigung für Probenahmen geleistet würde. Zu diesem vom Finanzausschuß des Bundesrates vorgeschlagenen Lösungsansatz ist von Länderseite angemerkt worden, daß er für die Lebensmittelüberwachung voraussichtlich gesonderten Verwaltungsaufwand zur Feststellung der jeweiligen Herkunft der gezogenen Probe mit sich bringen würde, die Einsparungen aus der unterschiedlichen Handhabung der Entschädigung aber nicht erheblich wären.

Die Rubrik II gibt die von den obersten Landesbehörden für den Fall einer Regelung entsprechend dem Beschluß des Bundesrates angenommenen Kosteneinsparungen sowie die danach notwendigen Aufwendungen für die Entschädigung von Herstellern, Importeuren und Händlern aus Billigkeitsgründen wieder.

Die Bundesregierung hat dem in der Stellungnahme des Bundesrates beschlossenen Vorschlag zur Regelung der Entschädigung in ihrer Gegenäußerung aus den dort dargelegten Gründen widersprochen.

b) Kosten des Monitoring:

Die auf Bitten des BMG von den zuständigen obersten Landesbehörden mitgeteilten voraussichtlichen Kosten für die Durchführung des Monitoring sind in Anlage 2 zusammengestellt. Die Kosten sind in einmalige Kosten sowie laufende Sach- und Personalkosten aufgeschlüsselt worden. Einige Länder haben sich auch jetzt noch

außerstande erklärt, nähere Angaben zu den erbetenen Kostenschätzungen zu machen.

Inwieweit die mitgeteilten Kostenangaben, die z.T. erheblich auseinandergehen, begründet sind, kann nicht beurteilt werden. Manche Länder haben darauf hingewiesen, daß sie die für die Durchführung des Monitoring bezifferten Kosten nicht als "echte" Mehrkosten betrachten, weil anstelle der Monitoring-Proben ansonsten "normale" Planproben zur Untersuchung kämen bzw. Monitoring-Proben grundsätzlich auch als Planproben von der Lebensmittelüberwachung genutzt werden könnten. Andere Länder haben einen Kostenmehraufwand für das Monitoring damit begründet, daß Zweck und Ziel des Monitoring besondere Anforderungen an die Untersuchungen stellen. So seien im Rahmen des Monitoring die Gehalte der untersuchten Stoffe in sehr niedrigen Konzentrationen anzugeben, außerdem seien qualitätssichernde Maßnahmen in erheblichem Umfange durchzuführen. Ferner sei die Probennahme im Monitoring - anders als bei der Probenahme für die Lebensmittelüberwachung - nicht flächendeckend sondern an bestimmte Herkunftsgebiete gebunden, weshalb für das Monitoring gesonderter Probenaufwand entstehen kann.

Die Durchführung des Monitorings sieht - ausgehend von einem Probenschlüssel von 1 Probe pro 10.000 Einwohner - vor, daß bundesweit höchstens 8000 Proben untersucht werden. Diese Probenzahl beträgt etwa 2 % der gesamten Probenzahl der Amtlichen Lebensmittelüberwachung und stellt somit nur einen geringen Anteil dar. Um die daraus abzuleitenden Kosten für das Monitoring abschätzen zu können, müßten die Gesamtkosten für die Lebensmittelüberwachung in jedem Bundesland bekannt sein. Hierzu lagen dem Bundesministerium für Gesundheit jedoch keine Angaben vor.

Eine für die Länder nicht tragbare Kostenbelastung durch das Lebensmittel-Monitoring kann jedenfalls dadurch ausgeschlossen werden, daß nach § 46 e die zur Durchführung des Monitoring erforderlichen Verwaltungsvorschriften, insbesondere die Monitoringpläne, im Benehmen mit einem Ausschuß aus Vertretern der Bundesländer zu erstellen sind, womit die notwendige Einfluß-

713/94

nahme der Länder sichergestellt ist. Die Verwaltungsvorschriften bedürfen zudem der Zustimmung des Bundesrates.

2. Kosten des BGA bzw. seiner Nachfolgeeinrichtungen für das Monitoring:

Die Kosten des Monitoring für das BGA sind ebenfalls in Anlage 2 aufgeführt.

Die Kosten ergeben sich insbesondere auf Grund der neuen Aufgaben des BGA :

1. Erarbeitung eines jährlichen Monitoring-Plans;
2. Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Ausschuß "Monitoring" und der ständigen Expertenausschüsse;
3. Aufbereitung, Zusammenfassung, Bewertung, Dokumentation der Monitoring-Daten und Berichterstattung;
4. Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Laborvergleichsuntersuchungen (Qualitätssicherung).

Gegenüber dem für das Monitoring durchgeführten Forschungsvorhaben wurden bereits Einsparungen in erheblichem Umfang vorgenommen (Einsparung von 45% der im Forschungsvorhaben vorhandenen Stellen [4 von 9]).

Die für für das Bundesgesundheitsamt angegebenen Personal- und Sachkosten sind daher für die Gewährleistung der im Rahmen der Durchführung des Monitoring zu erbringenden Aufgaben unverzichtbar.

Anlage 1

Bundesland	Rubrik I					Rubrik II	
	Regierungsvorlage					Beschluß des Bundesrates vom 4.2.94, Drs. 929/93 (Beschluß)	
	Entschädigung für Importeure		Hersteller			Einsparung bei Aufhebung der Entschädigungspflicht	Entschädigung aus Billigkeitsgründen (Hersteller, Importeure, Händler)
	Zusätzliche Kosten für Erzeugnisse aus EU-Staaten (1)	Zusätzliche Kosten für Erzeugnisse aus EWR-Staaten (2)	Zusätzliche Kosten für Erzeugnisse aus Drittländern (3)	Entschädigung für Hersteller in unbilligen Härtefällen (4)	Gesamte zusätzl. Kosten (1) - (4)		
Baden-Württemberg					30.000 - 35.000 DM	370.000 DM	Keine Angaben
Bayern	20.000 DM	10.000 DM	10.000 DM	12.000 DM	52.000 DM	259.000 DM	40.000 DM
Berlin	15.000 DM	8.000 DM	10.000 DM	18.000 DM	51.000 DM	180.000 DM	Keine Angaben
Brandenburg	2.000 DM	zu vernachlässigen	2.000 DM	werden aufgefangen	>4.000 DM	Keine Angaben	Keine Angaben
Bremen	2.000 DM	1.000 DM	1.000 DM	1.500 DM	5.500 DM	20.000 DM	1.500 DM
Hamburg					7.000 DM	Keine Angaben	Keine Angaben
Hessen	5.000 DM	1.000 DM	10.000 DM	5.000 DM	21.000 DM	50.000 DM	15.000 DM
Mecklenburg-Vorpommern	3.500 DM	2.000 DM	1.500 DM	15.000 DM	22.000 DM	65.000 DM	25.000 DM
Niedersachsen					20.000 DM	260.000 DM unter Zugrundelegung von ca. 10 DM/Probe	52.000 DM (Billigkeitsfall in ca. 10% der Probenahmen)
Nordrhein-Westfalen	für die Regierungsbezirke Arnsberg und Dortmund				ca. 77.000 DM	Keine Antwort	Keine Antwort
Rheinland-Pfalz					10.000 - 15.000 DM	120.000 DM	nicht abzuschätzen
Saarland	Keine Angaben	Keine Angaben	Keine Angaben	Keine Angaben	0 DM	10.000 bis 12.000 DM	ca. 6.000 DM
Sachsen					10.000 DM	155.000 DM	15.000 DM
Sachsen-Anhalt	13.500 DM	1.600 DM	5.100 DM	3.300 DM	23.500 DM	36.600 DM	10% aller Proben
Schleswig-Holstein	Keine Angaben	Keine Angaben	Keine Angaben	Keine Angaben	0 DM	70.000 DM	nicht abzuschätzen
Thüringen		15.000 DM	5.000 DM	10.000 DM	30.000 DM	30.000 DM	20.000 DM

713/94

Anlage 2

Bundesland	Monitoring			
	einmalige Kosten (1)	laufende Kosten (2)	Personal- kosten (3)	Gesamtkosten Summe (1) - (3)
Baden-Württemberg		Keine		
Bayern	380.000 DM	230.000 DM	765.000 DM	1.375.000 DM
Berlin	10.000 - 100.000 DM	56.000 DM	119.000 DM	mindestens 185.000 DM
Brandenburg	Keine Angaben	125.000 DM	160.000 DM	285.000 DM
Bremen	Keine Angaben	60.000 DM	50.000 DM	110.000 DM
Hamburg	16.341 DM	88.350 DM	8.160 DM	112.851 DM
Hessen	150.000 DM	50.000 DM	A 14 + BAI 5 c	200.000 DM
Mecklenburg-Vorpommern	Keine Angaben	100.000 DM	Keine Angaben	100.000 DM
Niedersachsen	Keine Angaben	235.000 DM	550.000 DM	785.000 DM
Nordrhein-Westfalen	Keine Angaben	142.000 DM	150.000 DM	292.000 DM
Rheinland-Pfalz	Keine Angaben	77.500 DM	15.000 DM	92.500 DM
Saarland	Keine Angaben	27.000 DM	40.000 DM	67.000 DM
Sachsen	Keine Angaben	Keine Angaben	Keine Angaben	0 DM
Sachsen-Anhalt	100.000 DM	70.000 DM	130.000 DM	300.000 DM
Schleswig-Holstein	550.000 DM	60.000 DM	250.000 DM	860.000 DM
Thüringen	150.000 DM	45.000 DM	90.000 DM	285.000 DM

Bund	Monitoring			
Bundesgesundheitsamt	400.000 DM	400.000 DM	1.200.000 DM	2.000.000 DM